

# Umsetzung der EU-Kontrollverordnung

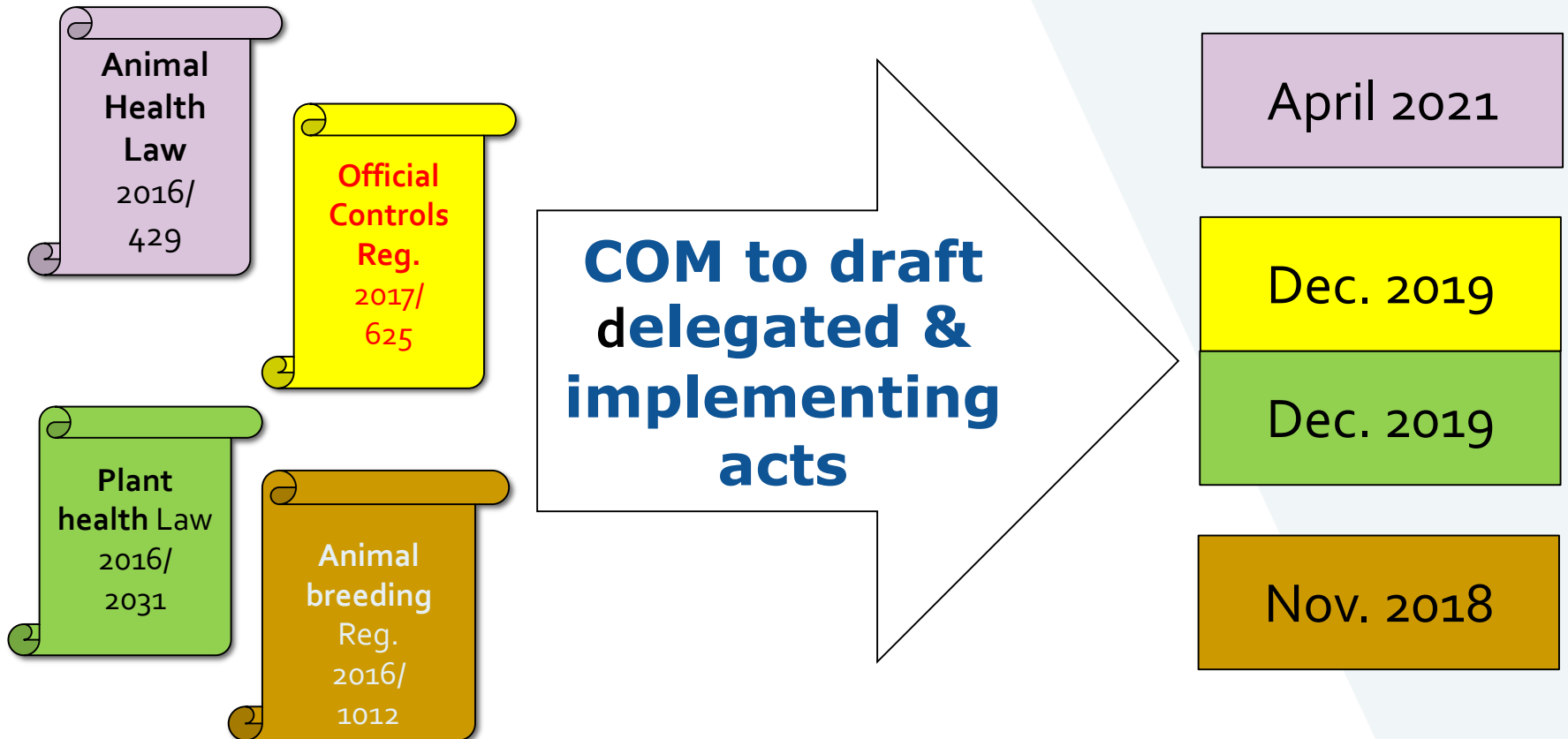
ÖGAUR - Herbsttagung  
04.12.2019

Dr. Ulrich Herzog  
Leiter der Gruppe IX/B  
Veterinärmedizin und Veterinärwesen,  
Lebensmittelsicherheit

## Inhalt

- EU – Projekt „smarter rules for safer food“
- Inhalt der OCR im Überblick und ausgewählte Themen
- Ein Durchführungsgesetz für die EU-Kontrollverordnung

## Wann anzuwenden?



# Europäische Verordnungen

7.4.2017 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 95/1

I  
(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES  
vom 5. März 2017

über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des LM- und FMrechts, der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel

**Verordnung (EU) 2017/625 des EU Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des LM- und FMrechts, der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen – OCR)**

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fordert, dass bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitik und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsniveau für Mensch und Tier und ein hohes Umweltstandardsniveau sicherzustellen ist. Dieses Ziel sollte unter anderem durch Maßnahmen in den Bereichen Tier- und Pflanzengesundheit erreicht werden, die letztlich auf den Schutz der Gesundheit der Menschen abzielen.

(2) ABl. C 67 vom 4.5.2014, S. 144.

(3) ABl. C 114 vom 15.4.2014, S. 74.

(4) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates nach erster Lesung vom 19. Dezember 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht); Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. März 2017 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

31.3.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 84/1

I  
(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES  
vom 9. März 2016  
zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht – AHL)

(Text von Bedeutung für den Handel)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

**Verordnung (EU) 2016/429 des EU Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht – AHL)**

in Erwägung nachstehender Gründe:

(4) Um ein hohes Gesundheitsniveau bei Mensch und Tier in der Union sowie die rationale Entwicklung der Landwirtschaft und der Aquakultur zu gewährleisten und um die Produktion zu steigern, sollten Tiergesundheitsvorschriften auf Unionsebene erlassen werden. Diese Vorschriften sind u.a. notwendig um zur Vollendung des Binnenmarktes beizutragen und zur Vermeidung der Ausbreitung infektiöser Krankheiten. Mit diesen Vorschriften sollte zudem so weit wie möglich sichergestellt werden, dass der bestehende Tiergesundheitsstatus in der Union aufrechterhalten und in der Folge die Verbesserung dieses Status unterstützt wird.

(5) ABl. C 170 vom 5.6.2014, S. 104.

(6) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Standpunkt des Rates in erster Lesung vom 14. Dezember 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

# Überblick Umsetzung OCR und AHL Zeitplan NEU

Themen				Mai 19	Jun 19	Jul 19	Aug 19	Sep 19	Okt 19	Nov 19	Dez 19	I Q 20	II Q 20	III Q 20	IV Q 20	1. Hj 21	2. Hj 21	2022	
<b>Kontrollverordnung (OCR)</b>	Erlass der EU Vorschriften	DELA DURA - Abschluss der Beratungen EK	01.07.2019																
		Mitwirkung IX/B in den EK AG	16.12.2019																
	Umsetzung in den Mitgliedstaaten	Erheben des Umsetzungsbedarf	Mitte Mai																
		Abstimmung mit dem BMNT	bis Ende 2019																
		Entwurf für die rechtlichen Anpassungen	Ende I. Q 2020																
		Begutachtung	II. Q 2020																
	Anwendung der neuen Bestimmungen	Parlament	IV Q 2020																
Durchführungsgesetzgebung Anwendung des direkt geltenden Rechts		ab 01.01.2020																	
<b>1. Umsetzungsschritt</b>	Novelle GESG, LMSVG, OCR Durchführungsgesetz																		
<b>2. Umsetzungsschritt</b>	AHL - Durchführungsgesetz; Novelle GESG,																		
<b>Tiergesundheitsgesetz (AHL)</b>	Erlass der EU Vorschriften	Delegierte RA	01.06.2019																
		Durchführungsrechtsakte	Ende 2019																
		Mitwirkung IX/B in den EK AG	Bsi Ende 2019																
	Umsetzung in Österreich	Interne Analyse der Umsetzung	Ende 2019																
		Sämtliche Themen des AHL müssen in die nationalen Bestimmungen integriert werden	01.07.2020																
		Begutachtungsentwurf	31.10.2020																
		Parlament neues Gesetz	01.04.2021																
	Anwendung der neuen Bestimmungen	Erlaubnisverfahren	31.12.2021																
Anwendung des direkt geltenden Recht		ab Mai 2021																	
<b>ÖGAUR - Umsetzung der EU-Kontrollverordnung</b>																			

## Umsetzungsschritte Verordnungen und Gesetze

- **Fleischuntersuchungsverordnung 2006**
- **Lebensmittelhygiene DirektvermarktungsVO**
- **Lebensmittelhygiene Zulassungsverordnung**
- **LMSVG Anlagen Verordnung**
- **LMSVG Ausbildungsverordnung**
- **Veterinärbehördliche Ein- und Durchführverordnung (VEVO)**
- **Folgeprojekte für die Umsetzung der OCR: VORLAGE im I. Quartal 2020**
  - Novelle des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes
  - Novelle des GESG zur Umsetzung der Grenzkontrolle NEU
  - Neues Durchführungsgesetz für die EU Kontrollverordnung

## Inhalt

- EU – Projekt „smarter rules for safer food“
- **Inhalt der OCR im Überblick und ausgewählte Themen**
- Ein Durchführungsgesetz für die EU-Kontrollverordnung

## Titel der OCR

- TITEL I (Art. 1 – 3) - GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
- TITEL II (Art. 4 – 91) - AMTLICHE KONTROLLEN UND ANDERE AMTLICHE TÄTIGKEITEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN
- TITEL III (Art. 92 – 101) - REFERENZLABORATORIEN UND REFERENZZENTREN
- TITEL IV (Art. 102 – 108) - AMTSHILFE UND ZUSAMMENARBEIT
- TITEL V (Art. 109 – 115) - PLÄNE UND BERICHTE
- TITEL VI (Art. 116 – 136) - TÄTIGKEITEN DER UNION
- TITEL VII (Art. 137 – 141) - DURCHSETZUNG
- TITEL VIII (Art. 142 – 167) - GEMEINSAME BESTIMMUNGEN



## Titel II - Regelungen zur amtliche Kontrollen

- KAPITEL I      Zuständige Behörden
- KAPITEL II     Amtliche Kontrollen
- KAPITEL III    Übertragung bestimmter Aufgaben der zuständigen Behörden
- KAPITEL IV    Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen
- KAPITEL V     Amtliche Kontrollen bei Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden
- KAPITEL VI    Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten
- KAPITEL VII   Amtliches Bescheinigungsverfahren

## Regelungsbereiche

- die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;
- die Finanzierung der amtlichen Kontrollen;
- die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit;
- die Durchführung von Kontrollen durch die Kommission in den Mitgliedstaaten und in Drittländern;
- die Festlegung von Bedingungen für Tiere und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden;
- die Einrichtung eines computergestützten Informationssystems zur Verwaltung von Informationen und Daten über die amtlichen Kontrollen.

## Die Verordnung gilt für I

- Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit, Lauterkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit auf allen Stufen der Produktion
- die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt;
- Futtermittel und Futtermittelsicherheit auf allen Stufen der Produktion,
- Anforderungen im Bereich Tiergesundheit;
- Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben;

## Die Verordnung gilt für II

- Anforderungen im Bereich Tierschutz;
- Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;
- das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide;
- die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung
- die Verwendung der Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ und „garantiert traditionelle Spezialität“ und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse.

## Pflichten der Behörde

- Verfahren zur Wirksamkeit der Kontrollen und der Unparteilichkeit der Behörden.
- Ausreichende Laborkapazitäten sowie genügend angemessen geschultes Personal.
- Notfall- und Krisenpläne
- Sicherstellen der Koordination zwischen den Behörden wenn nicht eine einzelne Behörde benannt wurde
- Auditierung der zuständigen Behörden
- Transparenz der amtlichen Kontrolle
- Dokumentierte Kontrollverfahren

## Pflichten der Unternehmer I

- Die Unternehmerverantwortung gemäß Artikel 19 der EU-Verordnung 178/2002 bleibt unberührt!
- Bereitstellung des Zugang zu
  - a) der Ausrüstung, den Transportmitteln, dem Betriebsgelände und den anderen Orten unter ihrer Verantwortung
  - b) ihren computergestützten Informationsmanagementsystemen;
  - c) den Tieren und Waren unter ihrer Verantwortung;
  - d) ihren Dokumenten und anderen sachdienlichen Informationen.

## Pflichten der Unternehmer II

- Unterstützung und Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion im Zuge von Kontrollen.
- der Unternehmer stellt auf Papier oder in elektronischer Form unverzüglich alle Informationen über die Tiere und Waren zur Verfügung.
- Informationen über ihre spezifischen Tätigkeiten, einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten, und die Orte unter ihrer Verantwortung

## Gebühren I

- Pflichtgebühren geregelt durch den Anhang IV
  - Gebühren und Abgaben für die Einfuhr in die EU
  - Gebühren und Abgaben für Kontrollen in Schlachthöfen, Zerlege- und Wildverarbeitungsbetrieben, Milcherzeugung, Fischereierzeugnissen und Aquakultur
- Für andere Bereiche können Gebühren eingehoben werden
- Kosten die zu berücksichtigen sind:
  - Lohn und Gehälter, Ausrüstung, Verbrauchsgüter, Schulungskosten, Reisekosten und Laboranalysen



## Gebühren II

- Festsetzung der Gebühren
  - Pauschalierung der Gebühren ist möglich
  - Einzelabrechnung der tatsächlichen Kosten
- Im Falle von Beschwerden werden Gebühren nur bei Vorliegen eines Mangels erhoben.
- Transparenz
  - Methode der Berechnung der Gebühren
  - Gebühren je Unternehmerkategorie
  - Identität der einhebenden Stellen
  - Regelmäßige Veröffentlichung
  - Konsultation mit den Wirtschaftsbeteiligten

## Sanktionen

- Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die finanziellen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung, die betrügerischen oder irreführenden Praktiken entspringen im Einklang mit nationalem Recht entweder mindestens dem wirtschaftlichen Vorteil für den Unternehmer entsprechen oder gegebenenfalls als Prozentsatz des Umsatzes des Unternehmers festgelegt werden.

## Inhalt

- EU – Projekt „smarter rules for safer food“
- Inhalt der OCR im Überblick und ausgewählte Themen
- **Ein Durchführungsgesetz für die EU-Kontrollverordnung**

## Kontrollverordnung (OCR)

- Es bestehen horizontale Bestimmungen die für alle Sektoren der Lebensmittelkontrolle gelten
- Für das BMASGK sind dies die Bereiche
- Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, Nebenprodukte und Bio-Kontrolle etc.
- Weg von Materien-Gesetz bezogenen Zuständigkeiten hin zu einem integrativen Ansatz vom „Feld bis zum Teller“.
- Überarbeitung des GESG / Durchführungsgesetz um diesen Aspekt besser abzubilden.
- Bis Ende 2019

## Aufgaben für die AGES (OCR)

- Durchführung der Grenzkontrolle
- Koordination des Thema Lebensmittelbetrug mit den Landesbehörden und den LKA und BKA
- Technische, administrative und fachliche Betreuung der Europäischen Datenbanksystem
- Bundesweittätige Einheit zur Überwachung des Internethandels
- Schaffung der Grundlage für einen zertifizierten Ausbildungskurs für Kontrollorgane im Bereich Lebensmittelsicherheit
- Administrative und fachliche Unterstützung im Bereich Ereignis-, Notfall- und Krisenmanagement
- Entwicklung und Bereitstellung zusätzlicher IT Lösungen für die Verwaltungsbehörden
- Lebensmittelkennzeichnung – Ausbau der Gutachterkompetenzen;

## Allgemeine Bestimmungen

- Benennung zuständiger Behörden
- (Interne) Audits der zuständigen Behörden
- Allgemeine Bestimmungen (risikobasiert, ...)
- Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmen, Prozesse und Tätigkeiten
- Transparenz
- Pflichten der übertragenen zuständigen Behörde

## Amtliche Kontrolle / andere amtliche Tätigkeiten 1/3

Artikel 2 Verordnung (EU) Nr. 2016/629

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung sind „**amtliche Kontrollen**“ Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden [...] durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob

a) die Unternehmer diese Verordnung und die Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 **einhalten** und

b) die Tiere oder Waren die **Anforderungen** in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 **erfüllen**, auch im Hinblick auf die **Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung** oder einer **amtlichen Attestierung**.

➤ Kontrolle im engen Sinn: Probenziehung, Tierseuchenüberwachungs-Pläne, Kontrollplan, ...

## Amtliche Kontrolle / andere amtliche Tätigkeiten 2/3

(2) Für die Zwecke dieser Verordnung sind „**andere amtliche Tätigkeiten**“ andere **Tätigkeiten als amtliche Kontrollen**, die von den **zuständigen Behörden** [...], durchgeführt werden, einschließlich Tätigkeiten,

- die auf die **Überprüfung des Vorhandenseins von Tierseuchen** [...],
- die **Verhinderung oder Eindämmung der Ausbreitung von Tierseuchen** [...],
- die **Tilgung dieser Tierseuchen** [...],
- die **Gewährung von Zulassungen oder Genehmigungen** und
- die **Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Attestierungen** abzielen.

- **Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tierseuchenausbrüchen**
- **Maßnahmen, die auf amtl. Kontrolle folgen**



## Schulung des Personals

### Kontaktstelle bei der AGES

- BTSF-Organisation
- LMA-Kurs

### Verordnungsermächtigung für die Ausbildung, wenn sonst nichts geregelt ist

- Für die Voraussetzungen der Ausbildung

## Bescheinigungsverfahren

- **Amtliches Bescheinigungsverfahren:** Verfahren, durch das die Einhaltung der Anforderungen gem. Art. 1 Abs 2 bestätigt wird
- **Amtliche Bescheinigung:** Ein Dokument (Papier- oder elektr. Form), das die Einhaltung der Anforderungen gem. Art 1 Abs. 2 gewährleistet (EG 69 OCR: einheitliche Regelung, Pflichten der Behörden und Bescheinigungsbefugten, Merkmale der Bescheinigung)
- **Amtliche Attestierung:** Jedes Etikett, Markierung und jede andere Form der Bestätigung, das bzw. die der Unternehmer unter der Aufsicht – mittels gezielter amtlicher Kontrolle – der zuständigen Behörde oder die zuständige Behörde selbst vergibt und das bzw. die die Einhaltung der Anforderungen gem. Art. Abs. 2 gewährleistet (EG 70 OCR: VO können regeln (= muss rechtlich vorgeschrieben sein), dass für das Inverkehrbringen oder Verbringen von Tieren/Waren amtl. Etikette, Markierungen oder andere Attestierungen erforderlich sind. Bsp. Bio-Siegel und Kennzeichen, sowie die geschützte Ursprungsbezeichnung, geschützte geografische Angabe oder garantiert traditionelle Spezialität.)

*Nationale  
Entscheidung?*

## Bescheinigungsverfahren

- Geordnete **rechtliche Basis** für Exportzertifikate schaffen
- National sehr **zersplitterte** Materie
- Rechtliche Verankerung der personellen **Zuständigkeit der Amtstierärzte** für die Ausstellung der Zertifikate schaffen
- Im OIE-Code genau geregelt

## Interne Audits

Aktuell: Von Bundesländer organisiert

Neue Alternative: Einrichtung **Auditstelle** bei der AGES

- Bundesländer auditieren **selbst** mit eigenen Auditoren (Verantwortung bleibt bei BL)
  - + **Unterstützung** durch die AGES bei der Organisation, Durchführung und Berichtslegung
  - Wünschenswert: **Overview-Bericht**: Zusammenfassung zur Systemleistung aller BL in allen Bereichen
- 
- Overview Report vom 12.06.2019 Audits of Official Controls in EU-Member States Report number 2018-6810  
[http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/overview\\_reports/](http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/overview_reports/)

## Datenbanken - IMSOC

- “Information Management System for Official Controls”
- Bildet die rechtliche Basis für das Zusammenführen von bestehenden Systemen:
  - Traces (Trade Control and Export System)
  - RASFF (Rapid Alert System Food and Feed)
  - ADNS (Animal Disease Notification System)
  - Pflanzengesundheit
- Die Systeme sollen aufrecht erhalten und ausgebaut werden.

## IMSOC

- Computergestützte **Verwaltung** und **Austausch** von Informationen, Daten und Unterlagen, die für die Durchführung amtl. Kontrollen erforderlich sind
- **Amtshilfe**
- Erfassung und Verwaltung der **Berichte** über amtl. Kontrolle an KOM
- Herstellung, Verwaltung und (auch elektr.) Übermittlung von **Fahrtenbüchern** gem. VO 1/2005
- Integriert bestehende von der KOM verwaltete computerunterstützte Systeme
- Schnellwarnsystem (Art 50 VO 178/2002), Elektronisches Meldesystem (Art 103 VO 2016/2031)
- AGES stellt die fachliche Betreuung sicher.

## Datenbank

- Derzeit besteht rechtliche Grundalge für das
  - Veterinärinformationssystem: - TSG – System für Veterinärbehördliche Kontrolle
    - Stammdaten, Betriebsdaten und Kontrolldaten
  - Verbraucherinformationssystem (ZBR): LMSVG
    - Stammdaten
  - WAS fehlt?
    - Rechtsgrundlage zum Sammeln von Daten aus der Lebensmittelkontrolle auf Bundesebene!

## IT Strukturen in der AGES bündeln

- Erstellen eines IT Konzeptes für die
  - Europäischen / Internationalen Datenbanken im Bereich der OCR
  - Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für die nationalen IT System wie z.b. VIS
- Fachliche und technische Betreuung von IMSOC durch die AGES in Zukunft
- Bereitstellung von Daten durch die AGES
- Sowie Bereitstellung von Daten durch Unternehmen für eine verbesserte Risikoabstufung
- Umsetzung in einem OCR-DG



## Datenbank im Zuge Durchführung OCR - VerKis

- **Schaffen klarer Verantwortlichkeiten**
  - **Bundesebene Erweiterung der Rechtsgrundlage**
    - für Betriebsdaten und Kontrolldaten aus dem Bereich LMSVG;
    - die Verwaltung der Tierärzte & Hausapotheken und Betriebe des TSchG
  - **AGES soll künftig aus dieser Datenbank** alle Berichte etc. erstellen. Benötigt die Informationen für die Erstellung der risikobasierten Kontrollpläne.
  - Möglichkeit für die Datenbereitstellung von Firmen (Betriebspläne & Eigenkontrolldaten ect.)
  - **Bundesländer** sind verantwortlich für die Datensammlung und Bereitstellung auf elektronischer Basis .
    - Weiterentwicklung der Systeme ALIAS bzw. Projekt ELKE

## Fernabsatz – Artikel 36

- Im Fall Internethandel,
  - dürfen **Proben**, die die zuständigen Behörden beim Unternehmer angefordert haben,
  - **ohne sich zu erkennen zu geben**,
  - für die **Zwecke einer amtlichen Kontrolle** verwendet werden.
- Die Behörde informiert den Unternehmer über die Probenziehung, um ihm
- die Möglichkeit eines zweiten Sachverständigen-gutachten - wenn die Proben analysiert oder getestet werden - zu gewähren

## Überwachung von Fernkommunikationsmitteln und Betrug

- Zentrale Stelle in AGES schaffen
- Dadurch bundesweit einheitliches und koordiniertes Vorgehen möglich
- Auch europaweit koordinierte Kontrollen wünschenswert

**Diskussion läuft**

## Krisenmanagement

- Unterstützung durch AGES im Krisenfall (? Oder auch schon vor Krise?)
- Rechtliche Verankerung der Unterstützung der AGES im Krisenfall
- Rechtliche Problem: ArbeitszeitG, ArbeitsruheG, ... → Schichtbetrieb? Angepasste Arbeitsverträge?
- GESG anpassen: Aufgaben der AGES → Aufrechterhaltung des Betriebs der AGES im Krisenfall

## Krisenmanagement

- Etablierung eines gemeinsamen Krisenmanagement Systems für Krisen die übergreifend sind
  - Dioxin / HCB etc
- Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung des Europäischen Krisenplans
  - Festlegung der Aufgabengebiete in denen die AGES eine Koordinationrolle übernimmt
- Schaffung eines Rechtsrahmen im OCR - DG

## Grenzkontrolle Neu

- Durchführung der Grenzkontrolle durch AMT in allen Bereichen – Ist mit BMNT zu klären; Alternativ eigenes Amt – Widerspricht der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.
  - Veterinärkontrollen
  - Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs
  - Bio Kontrolle
  - Futtermittelkontrolle
  - Pflanzengesundheitskontrollen
- Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmen für die Einfuhrkontrollen
- Einheitliche Gebührenregelung
- Anpassungen im GESG und im OCR-DG
- Anwendung ab 2021  
ÖGAUR - Umsetzung der EU-Kontrollverordnung

## Grenzkontrolle

- Künftige Durchführung der amtlichen Tätigkeiten durch:  
**Amt**
- Übertragung der organisatorischen Belange an AGES
- Finanzierung und Gebührenübertragung

## Transparenz und Berichtswesen

- Berichtstruktur festlegen und Verantwortlichkeit der AGES festlegen
- Unterlagen vermehrt **online** zur Verfügung stellen
- Wünschenswert: **Verlaufsdaten**, statt nur Fakten, vgl. Zoonosebericht
- **Eine Stelle zur Zusammenführung** der Kontrolldaten, aktuell sehr zersplittert

**Diskussionsbedarf**



**Danke  
für  
Ihre Aufmerksamkeit!**